

## II Wirtschaftsordnung

Artikel 19 Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen sozialer Gerechtigkeit entsprechen; sie muß allen ein menschenwürdiges Dasein sichern.  
Die Wirtschaft hat dem Wohle des ganzen Volkes und der Deckung seines Bedarfs zu dienen; sie hat jedermann einen seiner Leistung entsprechenden Anteil an dem Ergebnis der Produktion zu sichern.  
Im Rahmen dieser Aufgaben und Ziele ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen gewährleistet.

1. Was in der Präambel als Gegenstand des Volkswillens bezeichnet wird, macht Art. 19 zum Inhalt eines Verfassungssatzes: Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen sozialer Gerechtigkeit entsprechen. Nach marxistisch-leninistischer Lehre ist die Voraussetzung für soziale Gerechtigkeit die Gestaltung der ökonomischen Verhältnisse im Sinne des Sozialismus kommunistischer Prägung. Sie bilden die Basis, auf der sich eine von »Ausbeutung« freie, sozialistische Gesellschaft entwickeln könne. In Erfüllung seiner wirtschaftlich-organisatorischen Funktion habe der Staat dafür zu sorgen, daß die Basis im Sinne der geschichtlichen Notwendigkeit, also in Richtung auf den Sozialismus-Kommunismus, entwickelt werde (-> Erl. 4 a zur Präambel, -> Erl. 3 zu Art. 3). Nach kommunistischer Vorstellung fixiert Art. 19 nicht einen bestimmten Zustand der Wirtschaft, sondern schafft die verfassungsrechtliche Ermächtigung, die Wirtschaft im Sinne des Sozialismus zu entwickeln. Diese Vorstellung steht im Widerspruch zu den Artikeln, die die private Initiative des einzelnen, seine wirtschaftliche Freiheit und sein Privateigentum schützen (-\* Art. 19 Abs. 3, Art. 20, Art. 22, Art. 24 Abs. 6). Es zeigt sich hier wieder der Charakter der Verfassung als der eines trügerischen Kompromisses (-> Erl. 5 zur Präambel). Die Anhänger wirtschaftlicher Freiheiten, die bei der Formulierung der Verfassung mitwirkten, glaubten an die Dauer des von ihr umschriebenen Zustandes und damit auch an die Dauer der bescheidenen wirtschaftlichen Freiheiten, die sie enthält. Für die Kommunisten sollten diese nur in der bürgerlich-parlamentarischen Etappe gelten. Da indessen die Begriffe wirtschaftliche Freiheit, private Initiative, Privateigentum nicht einer uferlosen Interpretation fähig sind, liegt dort Verfassungsbruch vor, wo die Auslegung sie mit einem Inhalt erfüllt, der das Gegenteil von dem ist, was die Begriffe nach ihrem geisteswissenschaftlichen Sinne bedeuten (-> Erl. 7a zur Präambel).